



B 8

LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.08.2012

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133 · 53115 BonnStadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.08.2012
333.45-81.1/12-004Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de**Bebauungsplan Nr. 183/III „Lichtenburg-Nord“, Leverkusen-Steinbüchel
Beteiligung im Rahmen der erneuten Aufstellung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Belange der Bodendenkmalpflege***Ihr Schreiben vom 11.06.2012, Ihr Zeichen 610-183/III-ste*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Eine termingerechte Bearbeitung war mir leider nicht möglich, ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NW im Plangebiet erhalten ist.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

982-001-05-2009

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endericher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karistraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden KontenWestdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED333, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE3333, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501



Seite 2

Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen Herr Dr. Weber (0228/9834-102) und die Unterzeichnerin selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Semrau



Der Direktor des Landschaftsverbandes
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-
land

Abt. Denkmalschutz
☎ 0228/9834-102
☎ 0221/6284-0371
c.weber@lvr.de

333.45-81.1/12-004

Bonn, den 03.08.2012

Leverkusen-Steinbüchel

Bebauungsplan Nr. 183/III „Lichtenburg-Nord“

Archäologische Recherche

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zu Bodendenkmälern im archäologischen Begutachtungsraum kann die Prognose erstellt werden, dass sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Siedlungs-, Werk- und Bestattungsplätze des Mittelalters und der Neuzeit erhalten haben.

Auf den historischen Kartenwerke TK 25 – 4908: Uraufnahme und Neuaufnahme sind im Plangebiet Besiedlungen zu erkennen. Diese schließen sich unmittelbar nördlich an den bestehenden Baubestand an. Offensichtlich handelt es sich um mehrere Gebäude in einem abgegrenzten Nutzungsareal.



Auszug aus der TK 4908 – Uraufnahme von 1843